

Betriebsordnung

I. Allgemeines

Der Vorstand handelt im Sinne und nach Satzung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. und zum Wohle der Allgemeinheit.

Für jegliche Teilnahme am Vereinsleben und am Reitbetrieb des Vereins – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinsgeländes – ist die jeweils gültige Betriebsordnung verbindlich und einzuhalten.

Das Betreten, das Reiten und die sonstige Benutzung der Vereinsanlage geschehen auf eigene Gefahr. Das Betreten der Reitanlage und der Sattelkammer ist Unbefugten untersagt. Sofern Mitglieder Gäste auf die Vereinsanlage mitbringen, sind sie dafür verantwortlich, dass diese Gäste die einschlägigen Bestimmungen der Betriebsordnung einhalten. Mitglieder haften für die von ihren Gästen angerichteten Schäden.

Den Angestellten und Mitarbeitern des Vereins können Anweisungen nur vom Vorstand und nicht direkt durch Mitglieder erteilt werden.

Jeder hat für einen von ihm oder seinem Pferd verursachten Schaden aufzukommen und unverzüglich ein Vorstandsmitglied oder den Reitlehrer/ Betriebsleiter zu informieren.

Das Parken auf dem Gelände des Reitervereins ist auf dem Parkplatz hinter der Reithalle vorzunehmen. Im Innenhof, vor den Stallungen und hinter den Stallungen, ist das Parken nur den Angestellten erlaubt. Behinderungen des Reitbetriebes und Polizeibetriebes sind auszuschließen. Das Parken vor und neben dem Polizeicontainer ist verboten.

Das Abstellen von Pferdetransporten auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters und/ oder des Vorstandes erlaubt. Eine Genehmigung kann jeder Zeit widerrufen werden.

Das Abspritzen der Pferde hat an den hierfür vorgesehenen Stellen auf dem Vereinsgelände zu erfolgen.

Alle Mitglieder sind angehalten für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Vereinsgelände keine leeren Flaschen oder Dosen unachtsam weggeworfen werden, da dies für Pferde eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellt.

Das Reiten ist grundsätzlich nur mit ordnungsgemäßer Reitkleidung erlaubt. Es besteht **Reithelmpflicht für alle Reiter und Mitglieder des Vereins**. Erwachsene Reiter denken bitte an Ihre Vorbildpflicht.

Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder sind an den ersten Vorsitzenden oder das zuständige Vorstandsmitglied zu richten.

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann das betreffende Mitglied auf Zeit oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Auf der gesamten Reitanlage ist das Rauchen untersagt. Jugendlichen ist der Genuss von Alkohol untersagt.

II. Arbeitseinsätze/ Bonussystem (für aktive Reiter und Erziehungsberechtigte minderjähriger aktiver Reiter)

Aktiv sind grundsätzlich alle Mitglieder des Reitervereins, die die Anlage mit eigenem oder geliehenem Pferd regelmäßig benutzen. Dies gilt auch für jugendliche Mitglieder, die im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.

Bei reitenden Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren wünschen wir uns das die Erziehungsberechtigten den Verein unterstützen und können somit Bonuspunkte für Ihr Kind sammeln.

Unser Bonussystem ist dem Aushang im Stall und auf der Homepage zu entnehmen. Die Termine für Arbeitseinsätze werden am Anfang des Jahres festgelegt und können dem oben genannten Aushang entnommen werden.

III. Pferdeeinstellung

Für die Pferdeeinstellung ist der jeweils mit dem Einsteller abgeschlossene Vertrag maßgebend. Jeder Pferdeeinstellungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Im Falle minderjähriger Einsteller haften die Eltern oder der Erziehungsberechtigte.

Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferd gegen Influenza, Tetanus und Herpes geimpft ist. Er weist dies dem Reiterverein durch eine Impfbescheinigung (Vorlage des Pferdepasses) nach. Der Einsteller verpflichtet sich außerdem, den Impfschutz für die Dauer des Einstellungsvertrages aufrechtzuerhalten. Der Reiterverein behält sich vor, dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Sind mehr Interessenten für Pferdeeinstellplätze vorhanden als solche zur Verfügung stehen, so werden die Interessenten in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung in eine „Warteliste“ aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Pferdeeinstellplätzen frei. Durch die Aufnahme in die „Warteliste“ entsteht für den Interessenten kein Anspruch auf einen Einstellplatz.

IV. Stallordnung

Das Rauchen in den Stallungen, den Reithallen und in den Futterräumen, sowie in der Sattelkammer ist strengstens verboten. Zigarettenkippen müssen umgehend gefahrlos entsorgt werden.

Das Füttern mit vereinseigenen Futtermitteln wird nur durch das Stallpersonal oder vom Vorstand eingewiesene Personen über 18 Jahren vorgenommen.

Füttern der Pferde mit Leckerlies, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Gäste darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.

Es ist jedem Mitglied untersagt, ein nicht ihm gehörendes Pferd ohne Einwilligung des Pferdebesitzers oder Anweisung des Stallpersonals aus dem Einstellplatz herauszunehmen, ausgenommen hiervon sind Notfälle.

Der Reiterverein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist.

Die Anlage steht den Pferdeeinstellern und von diesen beauftragten Personen während den Betriebszeiten, Montag bis Freitag: von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags und sonntags von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung.

Jeder Reiter oder Anlagennutzer hat in der Stallgasse oder auf dem Hof eine durch ihn oder seine Tiere verursachte Verschmutzung sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Entfernung von Hundekot.

Jeder Reiter hat sein Sattel- und Zaumzeug an dem ihm zugewiesenen Ort in der Sattelkammer aufzubewahren. Es ist jedem Reiter untersagt, fremdes Sattel- oder Zaumzeug ohne Einwilligung des Besitzers zu benutzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird jedem

Mitglied eine geeignete Kennzeichnung des eigenen Sattel- und Zaumzeuges empfohlen. Der Verein haftet nicht für verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Sattel- und Zaumzeug.

Veränderungen an/ in der Pferdebox, sowie das Aufstellen eines Schrankes oder einer Sattelkiste in der Sattelkammer oder an einem sonstigen Platz auf dem Vereinsgelände ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des zuständigen Vorstandsmitgliedes möglich. Eine gegebene Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Koppeln werden durch den Betriebsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied geöffnet und geschlossen.

Die Koppelbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Durchgänge müssen freigehalten und dürfen nicht als Koppel verwendet werden.

Alle Koppeln und Paddocks sollten regelmäßig abgeäppelt werden.

Kinder sind während des Reitbetriebs von den Eltern oder einem Beauftragten zu beaufsichtigen.

V. Reitbetrieb

a) Reitanlage

Beim Reiten auf der Reitanlage ist der jeweils gültige, an der Stalltafel/ Internet veröffentlichte Reitplan maßgebend und verbindlich.

Reitstunden, die bar bezahlt werden, werden beim zuständigen Reitlehrer vor der Reitstunde bezahlt. Die Reitabos werden auf das Vereinskonto bis spätestens zum 10. des Monats überwiesen. Die Abmeldung einer vorgemerkten Reitstunde hat 12 Stunden vor Beginn dieser Reitstunde zu erfolgen, ansonsten wird diese Reitstunde abgerechnet. Auch Privatreiter müssen Ihren gebuchten Platz durch Abmeldung innerhalb dieser Frist wieder freigeben.

Die Vereinspferde werden je nach Ausbildung des Reiters durch den Reitlehrer/Betriebsleiter zugewiesen.

Die Reitstunden beginnen pünktlich zu der im Reitplan angegebenen Zeit. Jeder teilnehmende Reiter hat mit seinem ordnungsgemäß gesattelten Pferd bis spätestens 5 Minuten nach Beginn der Reitstunde in der Bahn zu sein.

Eine Erstattung von bezahlten, aber versäumten Reitstunden wird nicht vorgenommen.

Jeder Reiter kann nur an den seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunden teilnehmen. Er hat keinen Anspruch auf die Teilnahme an einer nicht seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechenden Reitstunde. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer/Betriebsleiter oder das zuständige Vorstandsmitglied.

Reitunterricht wird nur durch die vom Vorstand bestimmten Reitlehrer/Betriebsleiter und durch Personen, die von diesem oder dem Vorstand beauftragt werden, erteilt.

Unterricht durch andere Personen ist nicht gestattet. Während der Reitstunden ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Zusätzliche Trainingsstunden durch Dritte sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

Das Satteln und Absatteln der Vereinspferde hat durch den Reiter zu erfolgen und wird vom Reitlehrer/Betriebsleiter oder einer, von diesem oder dem Vorstand bestimmten Person, überwacht. Das Reinigen der Vereinspferde, Abspritzen der Hufe, sowie Ausräumen derselben, Auswaschen der Gebisse und Aufräumen des Sattelzeugs, sowie das Trockenführen und Abreiben erfolgt nach Anweisung des Reitlehrers durch den Reiter. Jeder Reiter hat solchen Anweisungen des Reitlehrers/Betriebsleiters Folge zu leisten.

Befinden sich Reiter in der Bahn, so hat derjenige, der die Reitbahn betreten will, vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen der Reiter erfolgt grundsätzlich nur auf der Mittellinie oder Mitte des Zirkels.

Jeder Reitlehrer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Reithalle abgeäppelt wird. Beim Durcheinanderreiten ist das Halten auf dem Hufschlag untersagt.

Der Sicherheitsabstand hat eine Pferdelänge zu betragen und muss unbedingt eingehalten

werden.

Beim Durcheinanderreiten dürfen nur Hufschlagfiguren auf einer Hand geritten werden, wobei die jeweils schnellste Gangart den ersten und die jeweils zweitschnellste Gangart den zweiten Hufschlag zur Verfügung hat.

Ist kein Reitlehrer/ Betriebsleiter in der Bahn, hat der erfahrenste Reiter das Kommando und bestimmt in angemessenen Abständen den Handwechsel, dem die übrigen Reiter Folge zu leisten haben.

Das Freilaufen lassen von Pferden in der Halle ist nur mit Absprache möglich. Danach ist die Halle glatt zu ziehen.

Das Freilaufen lassen der Pferde in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr und muss zwingend unter Beaufsichtigung einer verantwortlichen Person erfolgen.

Das Freilaufen lassen von Pferden auf dem Platz ist verboten!

Reihenfolge:

Halle: Reiten geht vor Longieren, Longieren geht vor Laufen lassen.

Longiert werden darf bei bis zu 4 Pferden in der Halle. Begonnenes Longieren darf beendet werden. Ausnahme bildet das Voltigieren.

Das Longieren ist nur mit Trense oder Kappzaum erlaubt, falls sich ein weiteres Pferd in der Halle befindet.

Springen in der Halle ist nur bei Anwesenheit des Reitlehrers/ Betriebsleiters nach dessen Anordnung zulässig.

Beim Springen haben die Reiter einen Reithelm zu tragen. Für Schäden an den Hindernissen hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen.

Jugendliche Reiter/innen dürfen nur unter Aufsicht durch den Reitlehrer/Betriebsleiter oder nach Einholung einer Genehmigung durch diesen alleine springen.

Hindernisse sind nach Benutzung von den Reitern aufzuräumen.

Das Verhalten auf der Zuschauertribüne muss so sein, dass die Pferde in der Bahn nicht gestört werden.

Diejenigen Personen, die abends als letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Reitvereinsgelände alles verschlossen ist und die Lichter gelöscht sind.

b) Geländeritte

Das Ausreiten mit Vereinspferden im Gelände ist nur unter der Führung des Reitlehrers/ Betriebsleiters bzw. eines von ihm bestimmten Vertreters gestattet. Den Weisungen des mit der Führung beauftragten Reiters ist Folge zu leisten.

Für Schäden im Gelände hat der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer aufzukommen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Reitlehrer/ Betriebsleiter oder dem zuständigen

Vorstandsmitglied nach Rückkehr zu melden. Der Verein kommt für solche Schäden nicht auf. Es ist untersagt, landwirtschaftliches Gelände zu überreiten.

Innerhalb einer Ortschaft ist stets in geschlossener Abteilung zu reiten, wobei die Vorschriften der StVO zu beachten sind.

Bei Ausritten ist darauf zu achten, dass Fußgänger und Radfahrer nicht belästigt oder behindert werden.

c) Lehrgänge/Hallennutzung

Im Rahmen der reiterlichen Fortbildung finden unter anderen in regelmäßigen Abständen auch Dressur- und Spring-Lehrgänge für Turnierreiter sowie Lehrgänge für Voltigierer statt.

Die Teilnahme von Mitgliedern an Lehrgängen auf der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzung der Anlage für Nichtmitglieder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt nach §833 BGB. Während des gesamten Aufenthalts auf der Anlage des Reitervereins bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter i. S. d. § 834 BGB. Für jedes auf der Anlage bewegte Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen. Teilnehmende Pferde müssen einen aktuellen Impfschutz (Herpes) nachweisen um die Infrastruktur der Anlage (Stallungen, Koppeln, Platz, Halle) nutzen zu können.

Die Hallennutzungsgebühr gilt ab November 2018. Der Betrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Vertrag ist zu unterzeichnen und in den weißen Briefkasten zu werfen.

Die Hallenzeiten sind strengstens einzuhalten.

Ausnahme besteht beim Therapeutischen Reitunterricht.